

Vernehmlassung Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) – Stellungnahme der AIHK gegenüber economiesuisse

In obenstehender Angelegenheit äussern wir uns während der Vernehmlassungsfrist und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die AIHK begrüsst, dass die Digitalisierung im Zollwesen gefördert und Verfahren sowie Prozesse vereinfacht respektive verkürzt werden sollen. Aus Sicht der AIHK halten wir jedoch fest, dass eine Totalrevision des ZG zwecks Digitalisierung des Zollwesens nicht zwingend notwendig ist, sondern eine einfache Ergänzung/Anpassung des geltenden Gesetzes ausreichen würde.

Die AIHK begrüsst es, dass die heutige 30-tägige Frist für Berichtigungen und/oder Änderungen von Zollanmeldungen (Art. 34 ZG) insofern verlängert wurde, als dass im Rahmen des künftigen Einspracheverfahrens (60-tägige Frist) auch Berichtigungsgesuche gestellt werden können. Dadurch erhält die bisher angewandte Praxis, wonach der Zoll bereits heute eine Frist von 60 Tage gewährt hat, die entsprechende Gesetzesgrundlage.

Die Ungleichbehandlung von Verwaltung und Zollbeteiligten bei Nach- und Rückforderungen bleibt jedoch auch im totalrevidierten ZG weiterhin bestehen. Während die Verwaltung nach Erlass der Veranlagungsverfügung noch während eines Jahres Abgaben nachfordern kann, beträgt die Einsprachefrist für den Zollbeteiligten lediglich 60 Tage. Diese gilt es deutlich zu erhöhen.

Aktuell hält das Gesetz in Art. 10 ZoG fest, dass schriftliche Zolltarif- und Ursprungsankünfte der eidgenössischen Zollverwaltung (neu Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)) während einer gesetzlich festgelegten Dauer verbindlich sind (Art. 20 ZG). Ohne ersichtlichen Grund wird im revidierten Gesetz in Art. 10 E-ZoG darauf verzichtet, die Verbindlichkeit und Dauer der vom BAZG erteilten Zolltarif- und Ursprungsankünfte zu regeln. Dies gilt es, analog der aktuell geltenden Bestimmung, ebenfalls festzulegen, sodass die Rechtssicherheit auch weiterhin gewährleistet ist und die betroffenen Unternehmen, wie bisher, über verbindliche Ankünfte verfügen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass viele Bestimmungen noch einer Präzisierung auf Verordnungsstufe bedürfen. Diesbezüglich ist es essentiell, dass die betroffenen Unternehmen respektive deren Verbände in die Ausarbeitung frühzeitig miteinbezogen werden.

Seitens eines Mitgliedunternehmens wurde noch eingebracht, dass mit Art. 128 BAZG-Vollzugsaufgabengesetz (BAZG-VG) die Möglichkeit zu Gunsten des BAZG geschaffen wird, künftig gewerbliche Leistungen gegenüber Dritten zu erbringen. Diesbezüglich ist strikte darauf zu achten, dass das BAZG nicht ohne Notwendigkeit Leistungen anbietet, welche bereits heute durch ein breites Angebot von privaten Anbietern (beispielsweise Aus- und Weiterbildungsanbieter im Bereich Zollwesen) abgedeckt werden.